

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 29	DIENSTAG, DEN 14. JULI	2015
Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 2015	Verordnung über die Veränderungssperre Stellingen 67 .....	159
29. 6. 2015	Achte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona .....	160
7. 7. 2015	Vierte Verordnung zur Änderung der Volksabstimmungsverordnung .....	161

100-2-1  
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über die Veränderungssperre Stellingen 67

Vom 23. Juni 2015

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

#### Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie abgegrenzte Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Stellingen 67 (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

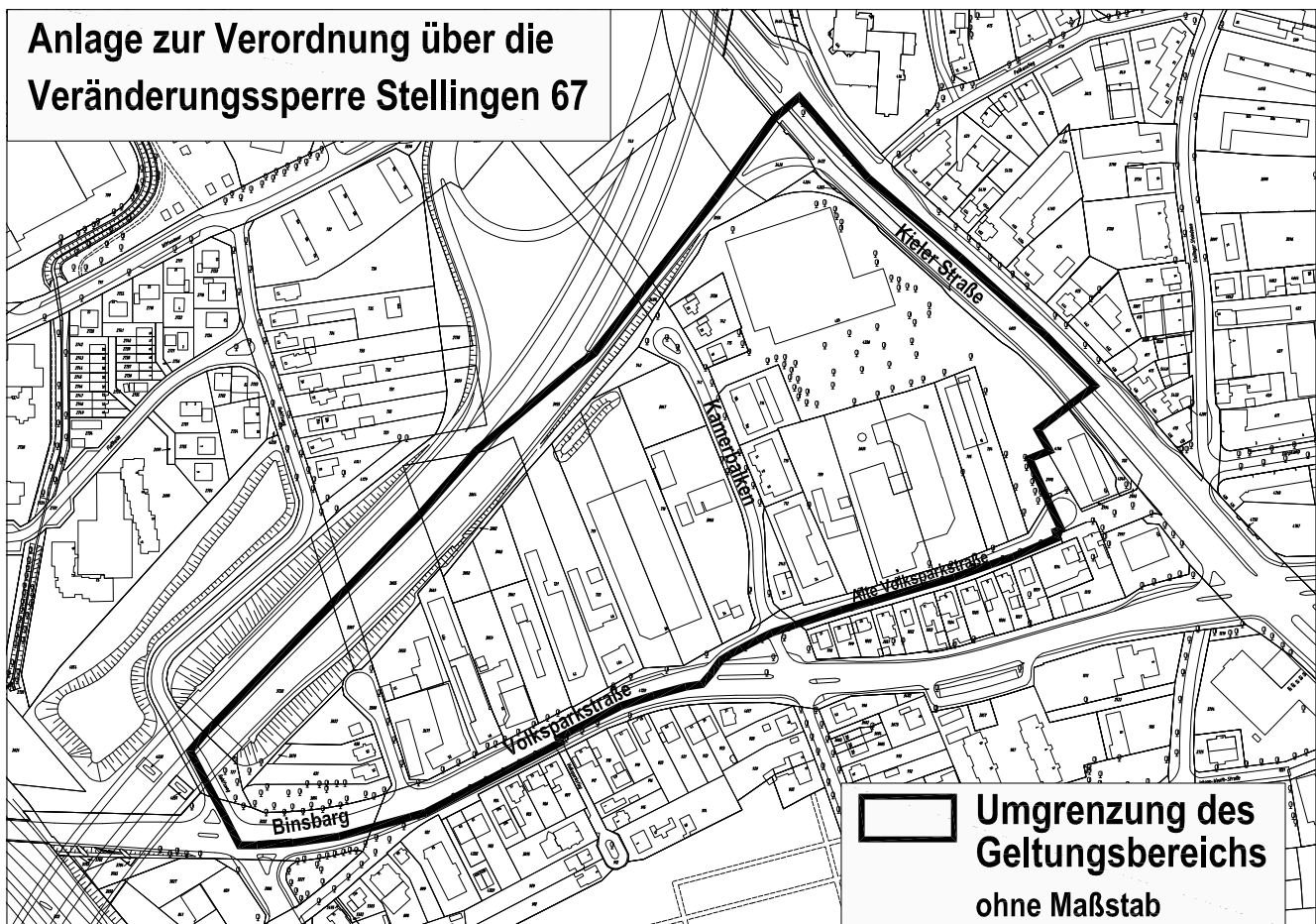
1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 23. Juni 2015.

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**



**Achte Verordnung  
über die Erweiterung der Verkaufszeiten  
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona  
Vom 29. Juni 2015**

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

Verkaufsstellen im Bezirk Altona dürfen am Sonntag, dem 27. September 2015 und am Sonntag, dem 8. November 2015, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 29. Juni 2015.

**Das Bezirksamt Altona**

## Vierte Verordnung zur Änderung der Volksabstimmungsverordnung

Vom 7. Juli 2015

Auf Grund der §§ 29 und 32 des Volksabstimmungsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 3. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 105), wird verordnet:

### § 1

Die Volksabstimmungsverordnung vom 19. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 336), zuletzt geändert am 18. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 278, 319), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Hinter dem Eintrag zu § 54 werden folgende Einträge eingefügt:
 

**„Teil 5  
Bürgerschaftsreferendum**

§ 54a Durchführung

§ 54b Gegenvorlage

§ 54c Informationsheft“.
  - 1.2 Im bisherigen Eintrag zu Teil 5 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und in dem bisherigen Eintrag zu Teil 6 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird die Textstelle „§ 5 Absatz 1“ durch die Textstelle „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 3 wird die Textstelle „§ 34 Absatz 5 des Hamburgischen Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 25. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 42),“ durch die Textstelle „§ 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706, 711),“ ersetzt.
4. § 15 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Nummer 3 wird neben Arbeitsentgelt, Bezügen oder sonstigen Einkünften aus jeder Art von Dienstverhältnis nicht gezahlt, wenn diese Einkünfte trotz Freistellung vom Dienst zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 3 für den entsprechenden Zeitraum gezahlt werden.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
  - 5.1 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Abstimmungsstellen“ durch die Wörter „die Anzahl und die Verteilung der Abstimmungsstellen“ ersetzt.
  - 5.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „von der zuständigen Behörde nach Absatz 2“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
6. In § 32 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
 

„Am Abstimmungstag dürfen die Stimmzettelumschläge zur Beschleunigung der Auszählung unter Wahrung der Öffentlichkeit vor dem Ende der Abstimmungshandlung geöffnet werden. Die Stimmzettelumschläge sind bis zum Ende der Abstimmungshandlung in versiegelten Verpackungseinheiten zu verwahren. Vor dem Ende der Abstimmungshandlung dürfen die Stimmzettel den

Stimmzettelumschlägen nicht entnommen und nicht eingesehen werden.“

7. Hinter § 54 wird folgender neuer Teil 5 eingefügt:

### „Teil 5 Bürgerschaftsreferendum

#### § 54a

#### Durchführung

Für die Durchführung des Bürgerschaftsreferendums sind die Vorschriften des Teils 3 entsprechend anzuwenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

#### § 54b

#### Gegenvorlage

(1) Die Sammlung von Unterstützungsunterschriften für die Beifügung einer zustande gekommenen Volksinitiative als Gegenvorlage zu einem Bürgerschaftsreferendum ist nach dem Muster der Anlage 4 zu gestalten. Die Zeilen einer Unterschriftenliste sind fortlaufend zu nummerieren. Folgeseiten müssen vor der Eintragung mit der ersten Seite dauerhaft verbunden sein. Die einzelnen Unterschriftenlisten sind gesondert zu nummerieren.

(2) Für die Prüfung der Gültigkeit von Unterschriften findet § 2 entsprechende Anwendung.

#### § 54c

#### Informationsheft

(1) Die Sammlung von Unterstützungsunterschriften für die Aufnahme einer Stellungnahme in das Informationsheft zu einem Bürgerschaftsreferendum ist nach dem Muster der Anlage 5 zu gestalten. Die Zeilen einer Unterschriftenliste sind fortlaufend zu nummerieren. Folgeseiten müssen vor der Eintragung mit der ersten Seite dauerhaft verbunden sein. Die einzelnen Unterschriftenlisten sind gesondert zu nummerieren.

(2) Für die Prüfung der Gültigkeit von Unterschriften findet § 2 entsprechende Anwendung.“

8. Der bisherige Teil 5 wird Teil 6.
9. In § 56 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 1 Absatz 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 1 Absatz 2, § 54b Absatz 1 und § 54c Absatz 1)“ ersetzt und die Wörter „und Referendum“ werden durch die Textstelle „, Referendum und Bürgerschaftsreferendum“ ersetzt.
10. In § 58 Absatz 1 wird das Wort „Sechsten“ durch das Wort „Siebenten“ ersetzt.
11. Der bisherige Teil 6 wird Teil 7.
12. Es werden folgende Anlagen 4 und 5 angefügt:

Unterschriftsliste Nummer 1

**zur Unterstützung des Verlangens, dem Bürgerschaftsreferendum  
den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage der Volksinitiative  
als Gegenvorlage beizufügen**

Datum des Beginns der Sammlung: \_\_\_\_\_<sup>3</sup>

Für die Volksinitiative verantwortliche Personen:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

**Erklärungen:**

- Mit meiner Unterschrift unterstütze ich das Verlangen, den Entwurf des oben genannten Gesetzes bzw. der Vorlage zu oben genanntem Gegenstand der politischen Willensbildung dem Bürgerschaftsreferendum \_\_\_\_\_ als Gegenvorlage beizufügen.
- Mir ist Gelegenheit gegeben worden, den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage der Volksinitiative im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Familien-, Vorname(n)	Geburtsjahr	Straße und Hausnummer der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung in Hamburg	PLZ	Unterschrift	Datum der Unterschrift	Amtliche Vermerke
1							
2							
3							
4							
5							

**Hinweise:**

- Nach § 25j Absatz 3 und § 4 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes (VAbstG), darf unterzeichnen, wer bei Einreichung der Unterschriftslisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungsberechtigte Person eigenhändig unter Angabe des Datums der Unterschriftsleistung unterschreiben. Fehlt eine dieser Angaben, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität bei der Prüfung der Listen anhand des Melderegisters eindeutig festgestellt werden kann. Unterstützungsberechtigte, für die im Melderegister eine Auskunftsperre eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftsperre vorliegt.
- Ihre Daten werden ausschließlich zur Feststellung des Zustandekommens des Quorums für das Beifügen des Gesetzentwurfs oder der anderen Vorlage als Gegenvorlage verwendet und auch von den Initiatoren, Vertrauenspersonen und deren Hilfspersonen vertraulich behandelt.
- Mindestens zwei der Vertrauenspersonen sind berechtigt, für die Initiative beim Hamburgischen Verfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, dass der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage dem oben genannten Bürgerschaftsreferendum als Gegenvorlage beizufügen ist.

<sup>1</sup> Fortlaufende sechsstellige Nummer

<sup>2</sup> Titel des Bürgerschaftsreferendums und des Gesetzentwurfs bzw. Bezeichnung der anderen Vorlage ist von den Initiatoren vor der ersten Unterschriftsleistung einzutragen.

<sup>3</sup> Vor der ersten Unterschriftsleistung von den Initiatoren auszufüllen.

Unterschriftsliste Nummer 

--	--	--	--	--

**für die Aufnahme der Stellungnahme**

\_\_\_\_\_ 2

**in das Informationsheft zum Bürgerschaftsreferendum**

\_\_\_\_\_ 2

Datum des Beginns der Sammlung: \_\_\_\_\_ 3

Für die Stellungnahme verantwortliche Personen:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

**Erklärungen:**

- Mit meiner Unterschrift unterstütze ich die oben genannte Stellungnahme zum oben genannten Bürgerschaftsreferendum.
- Mir ist Gelegenheit gegeben worden, die Stellungnahme im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Familien-, Vorname(n)	Geburtsjahr	Straße und Hausnummer der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung in Hamburg	PLZ	Unterschrift	Datum der Unterschrift	Amtliche Vermerke
1							
2							
3							
4							
5							

**Hinweise:**

- Nach § 25k Absatz 2 und § 4 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes, darf unterzeichnen, wer bei Einreichung der Unterschriftslisten zur Bürgerschaft wahlberechtigt ist. Die Eintragung ist wirksam, wenn der Vor- und Familienname, das Geburtsjahr und die Wohnanschrift enthalten sind. Zudem muss die eintragungsberechtigte Person eigenhändig unter Angabe des Datums der Unterschriftsleistung unterschreiben. Fehlt eine dieser Angaben, ist die Eintragung auch gültig, wenn die Identität bei der Prüfung der Listen anhand des Melderegisters eindeutig festgestellt werden kann. Unterstützungsberechtigte, für die im Melderegister eine Auskunftsperre eingetragen ist, können sich auch ohne Angabe der Wohnanschrift in die Unterschriftsliste eintragen. Die Wohnanschrift wird durch den Hinweis ersetzt, dass eine Auskunftsperre vorliegt.
- Ihre Daten werden ausschließlich zur Feststellung der Unterstützung der Aufnahme der anliegenden Stellungnahme in das Informationsheft zum oben genannten Bürgerschaftsreferendum verwendet und auch von den Initiatoren sowie deren Hilfspersonen vertraulich behandelt.“

1 Fortlaufende sechsstellige Nummer

2 Bezeichnung der Stellungnahme und des Bürgerschaftsreferendums; von den Initiatoren vor der ersten Unterschriftsleistung einzutragen.

3 Vor der ersten Unterschriftsleistung von den Initiatoren auszufüllen.

## § 2

§ 1 Nummer 3 tritt am 1. November 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 7. Juli 2015.